

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

gem. § 60 Abs. 3 Schulgesetz Schleswig-Holstein in der Fassung vom 24.01.2007, zuletzt geändert am 11.03.2008 in Verbindung mit § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003, zuletzt geändert am 14.12.2006

zwischen
dem Amt Haseldorf, vertreten durch den Amtsvorsteher,
Wassermühlenstr. 7 in 25436 Uetersen – nachfolgend Amt genannt
und
der Gemeinde Hetlingen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
Wassermühlenstr. 7 in 25436 Uetersen – nachfolgend Gemeinde genannt
über
die organisatorische Verbindung der Grundschulen Haseldorf und Hetlingen.

Präambel

Aufgrund des § 52 des schleswig-holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 hat das Ministerium für Bildung und Frauen mit Wirkung vom 11. Juni 2007 eine Landesverordnung über die Bestimmung der Mindestgröße von öffentlichen allgemein bildenden Schulen und Förderzentren erlassen. Auf der Basis der Landesverordnung sind sich die Vertragspartner darüber einig, dass durch diese Vereinbarung die Schulstandorte Haseldorf und Hetlingen gesichert werden sollen.

Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Parteien folgendes:

§ 1 Organisatorische Verbindung

- (1) Die Gemeinde ist gegenwärtig Träger der Grundschule Hetlingen, das Amt Träger der Grundschule Haseldorf. Die beiden Schulen werden gem. § 60 Abs. 1 SchulG zu einer neuen Schule als organisatorische Verbindung zusammengefasst.
- (2) Die organisatorische Verbindung erfolgt zum 01. August 2009.
- (3) Der Schulträger ist zukünftig das Amt.
- (4) Die Schule trägt den Namen

§ 2

Verwaltung

Die mit dem Schulbetrieb verbundenen Verwaltungsaufgaben werden durch das Amt erledigt.

§ 3

Eigentum

- (1) Das Amt bleibt Eigentümer des Schulgebäudes und der damit verbundenen Liegenschaften in Haseldorf, die Gemeinde bleibt Eigentümerin des Schulgebäudes und der damit verbundenen Liegenschaften in Hetlingen.
- (2) Das Amt bzw. die Gemeinde stellen das jeweilige Eigentum für den Schulbetrieb im gegenseitigen Einvernehmen unentgeltlich zur Verfügung.
- (3) Das jeweilige Inventar (Stühle, Tische, Tafeln u.a.) bleibt ebenfalls im Eigentum des Amtes bzw. der Gemeinde.

§ 4

Verpflichtungen des Amtes bzw. der Gemeinde

- (1) Die Finanzierung von Baumaßnahmen einschließlich der baulichen Unterhaltung obliegt für den Standort Haseldorf dem Amt und dem Standort Hetlingen der Gemeinde.
Die Unterhaltung und Bewirtschaftung der Gebäude und der Schulanlagen einschließlich Pflege der Grünanlagen und Wege sowie der Winterdienst fallen für die Liegenschaft in Haseldorf in die Zuständigkeit des Amtes und im Falle der Liegenschaft in Hetlingen in die Zuständigkeit der Gemeinde.
- (2) Das Amt und die Gemeinde stellen die Sportanlagen / Sporthallen für schulische Zwecke im gegenseitigen Einvernehmen unentgeltlich zur Verfügung. Soweit Kosten für die Nutzung von Sportanlagen entstehen, die sich nicht im Eigentum eines Vertragspartners befinden, sind diese von dem Vertragspartner zu tragen, an dessen Standort sich die Sportanlage befindet, bzw. der die Nutzung der Sportanlage eines Dritten veranlasst.
- (3) Direkt mit dem Eigentum an Gebäude und Liegenschaften verbundene Versicherungsbeiträge (wie Gebäude-, Inventar- und Gebäudehaftpflichtversicherung) und sonstige Grundstücksabgaben werden im Falle der in Haseldorf belegenen Liegenschaft vom Amt und im Falle der in Hetlingen belegenen Liegenschaft von der Gemeinde getragen.
- (4) Das Amt gewährleistet für die Liegenschaft in Haseldorf und die Gemeinde für die Liegenschaft in Hetlingen die Betriebssicherheit der Immobilie / des Gebäudes einschließlich des Inventars. Hierzu zählt auch die Verantwortlichkeit für die Sicherheit der jeweiligen Schulhöfe und Spielgeräte.

- (5) Neuanschaffungen im Bereich des Inventars sind von dem Vertragspartner zu finanzieren, in dessen Räumlichkeiten der Bedarf entsteht. Schülerabhängige Anschaffungen (Lehr- und Lernmittel u.a.) sind entsprechend der Schülerzahlen anteilig auf das Amt und die Gemeinde zu verteilen.
- (6) Das Schulpersonal der Gemeinde Hetlingen wird vom Amt Haseldorf übernommen. Rechte und Pflichten aus dem Dienst- und Arbeitsverhältnis bestehen unverändert fort. Zur Erledigung der Aufgaben beim Schulstandort Hetlingen ordnet das Amt dieses Personal ab. Die Personalkosten werden von der Gemeinde Hetlingen getragen. Im Falle einer Nachbesetzung ist die Gemeinde Hetlingen vorschlagsberechtigt. Das Amt tritt das Direktionsrecht an die Gemeinde Hetlingen ab. Eine Veränderung des Personaleinsatzes (z.B. Wochenarbeitszeit) am Standort Hetlingen ist ohne die Zustimmung der Gemeinde nicht möglich.

§ 5

Hausrecht

Das Hausrecht auf beiden Schulgeländen obliegt während des Schulbetriebs dem Schulleiter / der Schulleiterin sowie für den anderen Standort einer von ihm / ihr beauftragten Lehrkraft. Außerhalb des Schulbetriebes ist für das Schulgelände in Haseldorf der Amtsvorsteher/die Amtsvorsteherin des Amtes und für das Schulgelände in Hetlingen der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde zuständig.

§ 6

Einnahmen

Einnahmen aus den Schulkostenbeiträgen und Kostenbeteiligung an Lehr- oder Lernmittelbeschaffung stehen für Schüler/innen, die die Räumlichkeiten und Lehr- und Unterrichtsmittel in Haseldorf nutzen, dem Amt, und für Schüler/innen, die die Räumlichkeiten und Lehr- und Unterrichtsmittel in Hetlingen nutzen, der Gemeinde zu.

§ 7

Zusammenarbeit

- (1) Durch die organisatorische Verbindung der Grundschulen Haseldorf und Hetlingen entsteht eine Schule mit einem Schulleiter /einer Schulleiterin, einem Schulgremium und einer Dienststellennummer.
- (2) Die Zusammensetzung aller Schulgremien berücksichtigt beide Standorte auf angemessene Weise.
- (3) Die Bürgermeister / Bürgermeisterinnen des Amtes sowie der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Gemeinde treffen sich mindestens zweimal jährlich zu Informationsgesprächen über Schulangelegenheiten. An diesen Gesprächen sollen auch Lehrervertreter beider Standorte eingeladen werden. Erklärtes Ziel ist, auftretende Probleme einvernehmlich zu lösen.

§ 8 Rechtsnachfolge

Sollte es in der Zukunft zur Auflösung des Amtes kommen, ist seitens der Gemeinden Haselau, Haseldorf und Hetlingen über die Rechtsnachfolge neu zu verhandeln.

§ 9 Inkrafttreten und Vertragsdauer

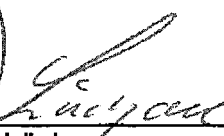
- (1) Dieser Vertrag tritt am 01. August 2009 in Kraft.
- (2) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
- (3) Er kann mit einer Frist von 12 Monaten zum 31. Juli eines Jahres schriftlich gekündigt werden.
- (4) Der Vertrag kann unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigungsfrist beträgt in diesem Fall 6 Monate zum 31. Juli eines Jahres.

§ 10 Salvatorische Klausel

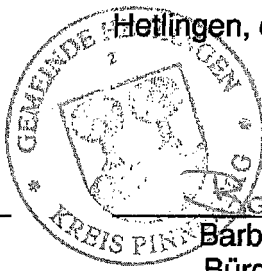
Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, deren Leistung der vertraglichen Zielsetzung, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben, möglichst nahe kommt.

Haseldorf, den 22.04.2009




Heinz Lüchau
Amtsvorsteher

Hetlingen, den 22.04.2009




Barbara Ostmeier
Bürgermeisterin